

9.2. Die materiellen und finanziellen Kennziffern für den Ex- und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und dem NSW sind durch die VVB/Kombinate und Betriebe in den Planentwürfen — einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen — auf der Basis der den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan zugrunde liegenden Valutapreise des Volkswirtschaftsplanes 1976 auszuarbeiten.

9.3. Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane ist die mit den staatlichen Aufgaben zum Fünfjahrplan übergebene Zielstellung zur Entwicklung der Valutapreise für den Ex- und Import NSW im Zeitraum 1977 bis 1980 zu präzisieren und als Bestandteil der Planentwürfe einzureichen. Diese Zielstellungen zur Entwicklung der Valutapreise für den Ex- und Import sind von den zentralen Staatsorganen in den Planentwürfen gesondert auszuweisen.

#### 10. Komplexe ökonomische Planinformationen der Verantwortungsbereiche

Die Kennziffer „Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds“ 0136 ist nicht zu planen.

#### 11. Planung der Projektierung

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Post- und Fernmeldewesen, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft üben auf der Grundlage der ihnen mit den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 übergebenen volkswirtschaftlichen Zielstellung zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten das Leistungsangebot zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten mit dem Planentwurf (im Umfang der vorgegebenen Kennziffern) an die Staatliche Plankommission einzureichen.

#### Anmerkung:

#### Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration

Zu Teil II Abschnitt 6 Vordruck 1010 (S. 99):

Der Vordruck 1010 wurde geringfügig verändert. Vorhandene Bestände des Vordruckes sind unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen zu verwenden.

Muster dafür sind im Vordruckverlag Spremberg erhältlich.

### Anordnung

#### über die Generalverkehrsplanung

vom 10. Januar 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.

(2) Generalverkehrspläne werden ausgearbeitet für

- a) die Bezirke,
- b) die Bezirksstädte und diejenigen Städte, die von den Räten der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen bestimmt werden,
- c) von den Räten der Bezirke darüber hinaus zu bestimmende Kreise, Mittel- und Kleinstädte sowie ausgewählte Territorien, wie Ballungsgebiete und Gemeindeverbände.

(3) Für die Hauptstadt der DDR, Berlin, erfolgt die Verkehrsplanung im Rahmen des Generalplanes.

#### § 2

#### Grundsätze der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrsplanung erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen zur gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Entwicklung nach den Vorgaben des jeweils übergeordneten Staatsorgans.

(2) Die Generalverkehrspläne sind Instrumente der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur langfristigen Planung der komplexen Entwicklung des Verkehrs im jeweiligen Territorium in Vorbereitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Die Generalverkehrspläne sind für einen Zeitraum von mindestens 15 bis 20 Jahren, untergliedert nach Fünfjahrplanelappen, auszuarbeiten. Sie sind mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Territorien abzustimmen.

(4) Im Prozeß der Generalverkehrsplanung sind die Wechselbeziehungen zu den langfristigen Konzeptionen für die Standortverteilung der Produktivkräfte und zu den Generalbebauungsplänen zu berücksichtigen. Dabei ist in den Städten die Übereinstimmung zwischen den Generalverkehrsplänen und den Generalbebauungsplänen zu gewährleisten.

(5) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens einschließlich der Transportausschüsse und der Staatlichen Bahnaufsicht sowie unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Einrichtungen, der Organe für Territorialplanung und Bauwesen, der Deutschen Volkspolizei und der Landesverteidigung sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes auszuarbeiten. Die Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen ist zu gewährleisten.

(6) Die Generalverkehrspläne sind, in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung, ständig weiter zu qualifizieren und in der Regel alle 5 Jahre der örtlichen Volksvertretung erneut zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### § 3

#### Inhalt der Generalverkehrspläne

(1) Die Generalverkehrspläne enthalten, ausgehend von der langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie den Faktoren der sozialistischen Intensivierung, folgende Schwerpunkte:

- a) verkehrspolitische Zielstellung für das jeweilige Territorium,
- b) Entwicklung des Bedarfs im Personen- und Güterverkehr unter Berücksichtigung der individuellen Motorisierung und der städtebaulichen Entwicklung,
- c) Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- d) freizuhaltende Flächen für den Bau und die Erweiterung der Verkehrswegennetze und anderer Verkehrsanlagen,
- e) rationelle Gestaltung der Arbeitsteilung und Kooperation der an der Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs Beteiligten,
- f) Entwicklung des Fahrzeugbestandes des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs,
- g) Grundsätze für die langfristige Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Verkehrswesens,
- h) Gestaltung einer effektiven Verkehrsorganisation einschließlich des ruhenden Verkehrs,
- i) Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- j) Erfüllung der sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Verkehrsaufgaben und Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- k) Durchsetzung der Erfordernisse der Landesverteidigung sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes,
- l) Entwicklung des Arbeitsvermögens, der Grundfondsproduktion sowie des Material- und Energieeinsatzes einschließlich deren Effektivität im Verkehrswesen,